



## Erklärung der Schweiz über ihre Teilnahme an der Europäischen Spallationsneutronenquelle (ESS), gegründet als Konsortium für eine Europäische Forschungsinfrastruktur (ERIC)

Von der Bundesversammlung genehmigt am 20. März 2015<sup>1</sup>  
Erklärung der Schweiz über ihre Teilnahme hinterlegt am 13. Juli 2015  
In Kraft getreten für die Schweiz am 1. September 2015

*Übersetzung<sup>2</sup>*

1. Die Schweiz, vertreten durch den Schweizerischen Bundesrat, erklärt im Hinblick auf ihren Antrag auf Teilnahme an der Europäischen Spallationsneutronenquelle (ESS) Folgendes:

- (a) Die ESS besitzt nach den schweizerischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften Rechtspersönlichkeit sowie Rechts- und Geschäftsfähigkeit gemäss Artikel 7(1) und (2) der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 des Rates vom 25. Juni 2009<sup>3</sup> über den gemeinschaftlichen Rechtsrahmen für ein Konsortium für eine Europäische Forschungsinfrastruktur (ERIC), in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 1261/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013<sup>4</sup>.
- (b) Die Teilnahme der Schweiz an der ESS unterliegt Vorschriften, die in Anwendung von Artikel 15 der ERIC-Verordnung bestimmt werden.

2. Die Schweiz gewährt der ESS eine Behandlung gemäss:

- (a) Artikel 5(1)(d) der Verordnung (EG) Nr. 723/2009, unter Berücksichtigung der in einer Vereinbarung zwischen den Mitgliedern des ESS festgelegten Grenzen und Bedingungen; und
- (b) Artikel 7(3) der Verordnung (EG) Nr. 723/2009.

3. Diese Erklärung bindet die Schweiz für die gesamte Dauer ihrer Teilnahme an der ESS.

### SR 0.423.131.1

- <sup>1</sup> AS 2016 1615
- <sup>2</sup> Übersetzung des englischen Originaltextes.
- <sup>3</sup> ABl. L 206, 8.8.2009, S. 1.
- <sup>4</sup> ABl. L 326, 6.12.2013 S. 1

